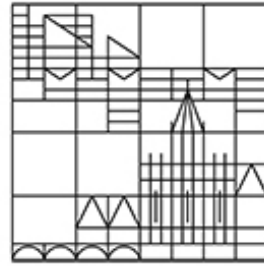


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 36/2012

**Satzung zur Elften Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaften**

Vom 17. September 2012

Satzung zur Elften Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften

Vom 17. September 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasserte-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 4. Juli 2012 die nachfolgende Satzung zur Elften Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 17. September 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In der Überschrift von § 21 wird das Wort „Module“ durch das Wort „Basisbereich“ ersetzt.

2. In § 5 wird die Klammer „(cr)“ gestrichen.

3. In § 9 wird am Ende von Absatz 11 ein Punkt angefügt.

4. In § 10 werden in den Absätzen 2 und 5 die Abkürzungen „cr“ jeweils durch die Worte „ECTS-Credits“ ersetzt.

5. In § 11 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel als Klausur zu erbringen. Andere Prüfungsleistungen (z.B. mündliche Prüfungen oder Hausaufgaben) sind möglich, wenn der Lehrveranstaltungsleiter diese für sinnvoll erachtet. Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt der jeweilige Lehrveranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfungsleistung fest. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprü-

fungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.“

6. In § 15 Absatz 1 wird die Klammer „(cr)“ gestrichen.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Module“ durch das Wort „Basisbereich“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Teil I der Bachelor-Prüfung besteht aus vierzehn schriftlichen, mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen, die in den sechs Basisbereichen des Basisstudiums zu erbringen sind (insgesamt 95 ECTS-Credits):

Basisbereich 1: Mathematik

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Mathematik I (9 ECTS-Credits)

Modul Mathematik II (9 ECTS-Credits)

Basisbereich 2: Statistik

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Statistik I (6 ECTS-Credits)

Modul Statistik II (6 ECTS-Credits)

Basisbereich 3: Grundlagen der Wirtschaftstheorie

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre (9 ECTS-Credits)

Modul Mikroökonomik I (9 ECTS-Credits)

Modul Makroökonomik I (9 ECTS-Credits)

Basisbereich 4: Wirtschaftspolitik

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Wirtschaftspolitik I (6 ECTS-Credits)

Modul Finanzwissenschaft I (6 ECTS-Credits)

Basisbereich 5: Betriebswirtschaftslehre I

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens (6 ECTS-Credits)

Modul Betriebswirtschaftslehre 1 (5 ECTS-Credits)

Modul Betriebswirtschaftslehre 2 (5 ECTS-Credits)

Basisbereich 6: Betriebswirtschaftslehre II

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Betriebswirtschaftslehre 3 (5 ECTS-Credits)

Modul Betriebswirtschaftslehre 4 (5 ECTS-Credits)“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 in der Klammer die Worte „Aufbau- und Wahlpflichtmodule“ durch die Worte „Pflichtbereich und Wahlpflichtbereiche“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Abkürzung „cr“ durch die Worte „ECTS-Credits“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Abkürzungen „cr“ jeweils durch die Worte „ECTS-Credits“ ersetzt und der zweite Satz wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „den Wahlpflichtmodulen“ durch die Worte „einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich“ sowie in Satz 2 das Wort „Modulstruktur“ durch die Worte „Struktur der Bereiche“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 3 und 4 werden die Abkürzungen „cr“ jeweils durch die Worte „ECTS-Credits“ ersetzt
- d) In Absatz 5 wird in Satz 1 das Wort „Wahlpflichtmodulen“ durch das Wort „Wahlpflichtbereichen“ ersetzt.
- e) In Absatz 10 wird das Wort „Aufbaumodul“ durch das Wort „Pflichtbereich“ ersetzt.

10. In § 24 werden in den Absätzen 1 und 3 die Abkürzungen „cr“ jeweils durch die Worte „ECTS-Credits“ ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Nr. 1 das Wort „Modulen“ durch das Wort „Bereichen“ sowie in Nr. 2 das Wort „Aufbaumoduls“ durch das Wort „Pflichtbereichs“ und die Worte „der Wahlpflichtmodule“ durch die Worte „des Wahlpflichtbereichs“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Durchschnittsnote der Leistungen gem. Nr. 1 und 2 wird als ECTS-gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der jeweiligen Bereiche gebildet. Die einzelne Bereichsnote wird ebenfalls als ECTS-gewichtetes arithmetisches Mittel der Prüfungsleistungen des jeweiligen Bereichs berechnet. Es wird stets die Mindestzahl an ECTS-Credits nach §§ 21 und 23 und nicht die tatsächlich absolvierte Punktezahl einer Lehrveranstaltung oder eines Bereichs zugrunde gelegt.“

12. In § 26 wird in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ ersetzt.

13. In § 32 wird nach Absatz 10 folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Änderungen vom 17. September 2012 treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft.“

14. Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 1 (Vertiefungsrichtungen)“

Pflichtbereiche und Wahlpflichtbereiche gemäß § 23

Vertiefungsrichtung A: Quantitative Ökonomik

Pflichtbereich	Microeconomics II	9
	Econometrics I	8
	Open Economy Macroeconomics <u>oder</u> Capital Market Theory	6
	Macroeconomics II	6
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	28
Gesamtsumme ECTS-Credits		62

Vertiefungsrichtung B: Wirtschaftspädagogik

Pflichtbereich	Berufs- und Wirtschaftspädagogik <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (4 ECTS-Credits) • Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (4 ECTS-Credits) 	8
	Didaktik und Unterrichtspraxis <ul style="list-style-type: none"> • Didaktik I (3 ECTS-Credits) • Einführung in die Unterrichtspraxis (3 ECTS-Credits) • Fachdidaktik Wirtschaftslehre I (3 ECTS-Credits) 	9
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
	Grundlagen der Personalwirtschaft	5
	Privatrecht	3
	Econometrics I <u>oder</u> Personalmanagement + Erziehungswiss. Proseminar	8 (5+3)
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtfach gemäß Anhang 2	16
	(Schulpraktikum gemäß § 10 Absatz 5)	(8)
Gesamtsumme ECTS-Credits		54 (62)

Vertiefungsrichtung C: Betriebspädagogik

Pflichtbereich	Berufs- und Wirtschaftspädagogik <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (4 ECTS-Credits) • Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (4 ECTS-Credits) 	8
	Didaktik und psychologische Grundlagen des betrieblichen Lernens <ul style="list-style-type: none"> • Didaktik I (3 ECTS-Credits) • Psychologische Grundlagen des betrieblichen Lernens (4 ECTS-Credits) 	7
	Betriebspädagogik <ul style="list-style-type: none"> • Betriebspädagogik I (4 ECTS-Credits) • Betriebspädagogik II (4 ECTS-Credits) • Betriebspädagogik III (4 ECTS-Credits) 	12
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
	Grundlagen der Personalwirtschaft	5
	Personalmanagement	5
	Econometrics I	8
	Privatrecht	3
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	9
Gesamtsumme ECTS-Credits		62

Vertiefungsrichtung D: Internationale Finanzökonomik

Pflichtbereich	Econometrics I	8
	Open Economy Macroeconomics	6
	Capital Market Theory	6
	Monetary Economics	5
	Advanced Corporate Finance	5
	Privatrecht	3
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	24
Gesamtsumme ECTS-Credits		62

Vertiefungsrichtung E: Psychoökonomik

Pflichtbereich	Microeconomics II	9
	Introduction to Decision Theory	5
	Experimental Methods	5
	Econometrics I	8
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I <u>oder</u> Grundlagen der Personalwirtschaft	5
	Wahrnehmung und Kognition <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung (4 ECTS-Credits) • Kognition (4 ECTS-Credits) 	8
	Sozialpsychologie <ul style="list-style-type: none"> • Sozialpsychologie I (4 ECTS-Credits) • Sozialpsychologie II (4 ECTS-Credits) 	8
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtkurse gemäß Anhang 3	14
Gesamtsumme ECTS-Credits		62

Vertiefungsrichtung F: Angewandte Ökonomik

Pflichtbereich	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	5
	Econometrics I	8
	Privatrecht	3
Wahlpflichtbereich	Nebenfach gemäß Anhang 3 oder Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	41
Gesamtsumme ECTS-Credits		62“

15. In Anhang 2 wird in der Fußnote zu Modul 10 das Wort „Aufbaumodul“ durch das Wort „Pflichtbereich“ ersetzt.

16. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

Beim Wahlpflichtangebot in der Vertiefungsrichtung E werden die Lehrveranstaltungen „Allgemeine Psychologie I und II“ durch die Lehrveranstaltungen „Motivation & Emotion und Lernen & Gedächtnis (LEMG) 2 VL“ ersetzt und in der Fußnote zur Lehrveranstaltung „Grundlagen der Personalwirtschaft“ wird in der Klammer das Wort „Aufbaumodul“ durch das Wort „Pflichtbereich“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft

Konstanz, 17. September 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –